

Antrag

der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Martin Erwin Renner, Volker Münz, Beatrix von Storch, Dr. Christina Baum, Dr. Malte Kaufmann, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und Fraktion der AfD

Gerechtigkeit für Familien schaffen, die in der DDR und SBZ Opfer von staatlich organisiertem Kindesraub wurden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der DDR hat ein staatlich organisierter Kindesraub stattgefunden: Es wurden Kinder aus ihren Familien gerissen und in systemtreue Familien gegeben. Diese Art des Kindesraubes wurde zuvor in der sowjetischen Besatzungszone praktiziert.¹ In der DDR war für diese Verbrechen das Ministerium für Volksbildung verantwortlich, das in den Jahren 1963 bis 1989 durch Margot Honecker geführt wurde.

Der staatliche Kindesraub hatte in der DDR eine gesetzliche Grundlage. Kinder konnten nach Familiengesetzbuch (FGB) entzogen werden, wenn die Eltern ihre Kinder nicht entsprechend dem sozialistischen Erziehungsziel (vgl. § 42 Absatz 2 FGB) erzo-gen. Mit der „Missachtung des sozialistischen Erziehungsziels“ begründeten DDR-Jugendämter und Gerichte eine „elterliche Pflichtverletzung“ oder „Kindeswohlgefährdung“, die letztendlich zum Kindesentzug führte.² § 70 FGB ermöglichte es, Kinder „ohne Einwilligung eines Elternteils“ zur Adoption freizugeben.³ Vom staatlichen Kindesraub waren insbesondere Personen betroffen, denen Republikflucht, staatsfeindliche Hetze oder Staatsverleumdung vorgeworfen wurde oder die durch das Re-gime als „asozial“ gebrandmarkt wurden.

Die Rechtsanwältin Marie-Luise Warnecke, die 2009 ihre Dissertation über „Zwangsadoptionen in der DDR“ veröffentlichte, schätzt die Zahl auf bis zu 10.000 Kinder, die Opfer des staatlichen Kindesraubs in der DDR geworden sind.⁴

¹ Besondere parlamentarische Initiativen der AfD-Bundestagsfraktion zum Thema SBZ siehe Drs. 19/27201 zur fehlenden Rehabilitierung der Opfer der sogenannten Bodenreform 1945 bis 1949, und Drs. 20/12972, zur Geschichte der Speziallager.

² Vgl. Stellungnahme Dr. Warnecke unter: www.bundestag.de/resource/blob/563418/59b959fe1461a7fe35cd76de1b7f9de7/Stellungnahme-Dr-Warnecke.pdf, S. 3, Zugriff am 15.07.2024.

³ Vgl.: www.verfassungen.de/ddr/familiengesetzbuch65.htm, Zugriff am 11.09.2024.

⁴ www.welt.de/geschichte/article132503916/Kinder-zwangsweise-zur-Adoption-freigegeben.html oder auch www.welt.de/geschichte/article175143422/Zwangsadoptionen-DDR-Behoerden-sollen-Eltern-neugebo-rene-Babys-gestohlen-haben.html, Zugriff am 15.07.2024.

Dr. Christian Sachse weist auf die „erklärungsbedürftige“ Zahl der zwischen 1975 und 1989 rasant ansteigenden Adoptionen in der DDR hin, die 1988 gemessen an der Anzahl der Adoptionen je 100.000 Einwohner im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland doppelt so hoch lag.⁵ Ein ähnlicher Trend, sei bei der „Zahl der Heimeinweisungen von Säuglingen auf Grund von Gefährdung des Kindeswohls (§ 50 FGB)“ festzustellen.⁶

Vor diesem Hintergrund ist es befremdlich, wenn die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage schreibt, dass „zunächst klärungsbedürftig“ sei, „ob und in welchem Umfang es politisch motivierte Zwangsadoptionen in der DDR gab.“⁷ Dabei wurde im Bundestag am 25. Juni 2018 in der Anhörung des Petitionsausschusses durch die Sachverständigen festgestellt, dass es politisch motivierte Zwangsadoptionen in der DDR gab und eine „klaffende Aufarbeitungslücke“ bestehe.⁸ Der Bundestag überwies die Petition der „Interessengemeinschaft gestohlene Kinder der DDR“ gemäß der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses daraufhin einstimmig mit dem hohen Votum „zur Erwägung“ an die zuständigen Ministerien.⁹

Infolge dieses Petitionsverfahrens startete am 1. Juli 2022 auf Grundlage eines Bundestagsbeschlusses die sogenannte Hauptstudie mit dem Namen „Forschungsprojekt Zwangsadoptionen in der DDR“¹⁰, die „im Verbund mit weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen vom Deutschen Institut für Heimerziehungsforschung gGmbH durchgeführt“ wird und „eine Laufzeit von 3 1/2 Jahren“ hat.¹¹

Die Bundesregierung erklärte in der oben aufgeführten Antwort, dass der Zugang zu den Akten für Adoptionsvermittlungsakten zu Forschungszwecken durch erforderliche Gesetzesänderungen im Juni 2021 (vgl. Antwort zu Frage 14) geschaffen wurde und sie keine weiteren Maßnahmen plane, solange die Forschungsergebnisse der Hauptstudie nicht vorliegen. Dies bedeutet, dass erst nach der Bundestagswahl 2025 mit einer Initiative zu rechnen ist, die von einer neuen Bundesregierung ausgehen müsste. Die betroffenen Familien erhalten bis dahin keine Möglichkeit, selbst ihre Familiengeschichte aufzuklären.

Die vom Kindesraub in der DDR betroffenen Eltern sind meist im Rentenalter und ihre geraubten Kinder heute mindestens 35 oder 36 Jahre alt. In der oben genannten Anhörung des Bundestags wurde auf die fehlenden Rechtsgrundlagen für die betroffenen Eltern aufmerksam gemacht, um Kontakt zu ihren leiblichen Kindern aufzunehmen zu können.

Das in der DDR erlittene Unrecht wird für diese Gruppe in der Bundesrepublik Deutschland rechtlich fortgeschrieben, da durch den Einigungsvertrag in § 13 des Artikels 234 Viertes Buch, Familienrecht der Anlage I, Kap III B II, Sachgebiet B – Bürgerliches Recht Abschnitt II¹² die in der DDR durchgeführten Adoptionen grundsätz-

⁵ www.bundestag.de/resource/blob/563416/95d17d33d8cb71ec634ade80434818e4/Stellungnahme-Dr-Sachse.pdf, S. 3, Zugriff am 11.09.2024.

⁶ Vgl. Ebd.

⁷ Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 16 und 16a der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD „Situation von Kindern und Eltern von politisch motivierten Zwangsadoptionen in der DDR“ auf Bundestagsdrucksache 20/9061, S. 5.

⁸ www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw26-pa-petitionen-560804, Zugriff am 15.07.2024.

⁹ Bundestagsdrucksache 19/31035, abrufbar unter: <https://dserv.bundestag.de/btd/19/310/1931035.pdf>, Zugriff am 21.10.2024.

¹⁰ www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/gesellschaftlicher-zusammenhalt/ddr-zwangsadoptionen/ddr-zwangsadoptionen-artikel.html, Zugriff am 11.09.2024.

¹¹ www.zauv.bund.de/DE/AuskunftUndInformation/StandAufarbeitung/Forschungsprojekt/_node.html#:~:text=Am%201.%20Juli%202022%20ist,%E2%82%AC%20gef%C3%B6rdert%20wird%2C%20gestartet, Zugriff am 11.09.2024.

¹² www.gesetze-im-internet.de/einigvtr/BJNR208890990.html, Zugriff am 11.09.2024.

lich ins BGB übergeleitet wurden bzw. anerkannt worden sind.¹³ In ihrer Stellungnahme weist Warnecke in einer Fußnote darauf hin, dass im Einigungsvertrag „eine Überprüfungs- und Aufhebungsmöglichkeit“ für Adoptionen vorgesehen war, „bei denen die elterliche Einwilligung ersetzt oder bei denen auf die elterliche Einwilligung verzichtet worden war.“¹⁴ Die leiblichen Eltern konnten diesen Antrag ab Wirksamwerden des Einigungsvertrages innerhalb einer Jahresfrist stellen, „die später um weitere zwei Jahre verlängert wurde.“¹⁵

Weiter wies Dr. Agnès Arp in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass „weder die Adoptionskinder noch die Adoptiveltern noch die leiblichen Eltern [...] Zugang zu der Gesamtadoptionsakte [haben], so dass eine biographische Aufarbeitung zum Scheitern verurteilt ist.“¹⁶ Einschlägig seien hier die § 9c Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) „Vermittlungsakten“¹⁷ in Verbindung mit § 1758 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) „Offenbarungs- und Ausforschungsverbot“.

Der Wortlaut ist in beiden Fällen bis heute unverändert:

§ 9c Absatz 2 AdVermiG „Vermittlungsakten“:

„Soweit die Vermittlungsakten die Herkunft und die Lebensgeschichte des Kindes betreffen oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht, ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und, wenn das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat, auch diesem selbst auf Antrag unter Anleitung durch eine Fachkraft Einsicht zu gewähren. Die Einsichtnahme ist zu versagen, soweit überwiegende Belange einer betroffenen Person entgegenstehen.“¹⁸

§ 1758 Absatz 1 BGB „Ausforschungs- und Offenbarungsverbot“:

„Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.“¹⁹

Das Adoptionsvermittlungsgesetz schließt eine Akteneinsicht durch die leiblichen Eltern oder Geschwister aus. Ein Anspruch auf Einsicht in die Vermittlungsakten besteht nur für die Adoptiveltern und dem Kind, das das 16. Lebensjahr erreicht hat.²⁰

Die gegenwärtige Rechtslage verunmöglicht nicht nur den Zugang zu den Akten, sondern kriminalisiert die leiblichen Eltern, die Opfer eines politisch motivierten Kindesraubes in der DDR wurden und ihr geraubtes Kind suchen. Die Mitarbeiter in den Behörden sind aufgrund des Ausforschungs- und Offenbarungsverbots des BGB ebenfalls gezwungen, den Versuchen der Aufklärung entgegenzuwirken. § 1758 Absatz 1 wurde durch den Gesetzgeber geschaffen, um die Adoptiveltern von Inkognito-Adoptionen (Adoptiveltern bleiben unbekannt) vor einer Kontaktaufnahme der leiblichen Eltern mit dem Kind zu schützen.²¹ Es gibt zwar in diesem Paragraphen eine Öffnungs-

¹³ Vgl.: Erläuterungen zu den Anlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990, Bundestagsdrucksache 11/7817, S. 46.

¹⁴ www.bundestag.de/resource/blob/563418/59b959fe1461a7fe35cd76de1b7f9de7/Stellungnahme-Dr-Warnecke.pdf, Zugriff am 11.09.2024.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Vgl.: Stellungnahme Dr. Arp unter: www.bundestag.de/resource/blob/563412/756dc71e8e33ae97a49b80a44f2d07f9/Stellungnahme-Dr-Arp.pdf, S. 4, Zugriff am 15.07.2024.

¹⁷ Ebd. In der Stellungnahme wird noch ab § 9b AdVermiG verwiesen. Aufgrund einer Novellierung des Gesetzes ist es heute § 9c.

¹⁸ Vgl.: www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/_9c.html

¹⁹ Vgl.: www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1758.html#:~:text=%C2%A7%201758%20Offenbarungs%2D%20und%20Ausforschungsverbot,des%20%C3%B6ffentlichen%20Interesses%20dies%20erfordern., Zugriff am 15.07.2024.

²⁰ Vgl.: Reinhardt, Jörg, in: AdVermiG § 9c Rn. 12, 10. Aufl., Baden-Baden 2023.

²¹ Vgl. Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen: BGB, Band 20/4, Kohlhammer 2020, S. 158.

klausel, dass das Verbot aufgehoben werden kann, wenn „besondere Gründe des öffentlichen Interesses“ dies erfordern. Allerdings ist nicht spezifiziert, wann ein öffentliches Interesse besteht. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Adoptiveltern die Kinder darüber informieren, insbesondere wenn diese von dem Unrecht wussten.

Neben der Fortschreibung des DDR-Unrechts wird durch die bestehende Gesetzeslage die Aufarbeitung von politisch motiviertem Kindesraub durch personelle Kontinuitäten in den Jugendämtern und Gerichten erschwert. Bei einer Veranstaltung der AfD-Bundestagsfraktion vom 14. November 2023 berichteten darüber betroffene Eltern, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland auf die gleichen Personen trafen, die ihre Kinder weggenommen hatten.²²

Der Deutsche Bundestag hält fest, dass die vom politisch motivierten Kindesraub in der DDR betroffenen Eltern immer noch keine rechtmäßigen Möglichkeiten haben, mit ihren leiblichen Kindern Kontakt aufzunehmen. Ihnen und ihren heute erwachsenen Kindern wird damit die Möglichkeit versagt, die traumatischen Erlebnisse aufzuarbeiten und die entstandenen Wunden heilen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund kommt es heute darauf an, den betroffenen Familien die notwendigen rechtlichen Instrumente in die Hand zu geben und sie dabei institutionell zu unterstützen, um das erlittene Unrecht zu überwinden. Die Zeit drängt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf in Absprache mit der SED-Opferbeauftragten und Vertretern von Vereinen wie der Interessengemeinschaft gestohlene Kinder der DDR (IGKDDR) und dem Verein zur Aufklärung des DDR-Unrecht & ungeklärtem Säuglingstod e. V. innerhalb von drei Monaten zu erarbeiten und dem Bundestag vorzulegen. Dieser soll enthalten:

1. Eine Aufhebung der Fristen für die Überprüfungs- und Aufhebungsmöglichkeiten von den in der DDR und SBZ durchgeführten Adoptionen, die in § 13 des Artikels 234 Viertes Buch. Familienrecht der Anlage I, Kap III B II, Sachgebiet B – Bürgerliches Recht Abschnitt II des Einigungsvertrages eingeführt wurden.
2. Eine Überarbeitung des § 9c des Adoptionsvermittlungsgesetzes „Vermittlungsakten“ in der Hinsicht, dass ein berechtigtes Interesse für die vermutlich leiblichen Eltern besteht, wenn die Adoption auf dem ehemaligen Gebiet der DDR und SBZ im Zeitraum von 1945 bis 1989 stattgefunden hat.
3. Eine Überarbeitung des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs „Offenbarungs- und Ausforschungsverbot“ in der Hinsicht, dass die Aufarbeitung von Adoptionen auf dem ehemaligen Gebiet der DDR und SBZ im Zeitraum von 1945 bis 1989 als „besonderer Grund des öffentlichen Interesses“ konkretisiert wird.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung ferner auf,

1. ein Forschungsförderungsprogramm in Höhe von 5 Millionen Euro aufzulegen, um die personellen Kontinuitäten in den Jugendämtern, Familiengerichten und allen an den Adoptionen in der DDR und SBZ beteiligten Institutionen und Organisationen zu untersuchen;
2. die Zusammenarbeit mit der SED-Opferbeauftragten und Vereinen wie der IGKDDR und dem Verein zur Aufklärung des DDR-Unrecht & ungeklärtem

²² Vgl.: www.youtube.com/watch?app=desktop&v=yLC60WbjILc, Zugriff am 09.09.2024.

Säuglingstod e. V. zu stärken, um Opfer von Kindesraub in der DDR und SBZ zu unterstützen.

Berlin, den 5. November 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

